**Zeitschrift:** Appenzellisches Monatsblatt

**Band:** 8 (1832)

Heft: 6

**Artikel:** Gr. Rath in Trogen: 18-21. Juni

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-542309

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Appenzellifches

# Monatsblatt.

Mro. 6.

Juni.

1832.

Die Verhandlungen und Beschlüffe des Gr. Rathes sollen durch den Drud bekannt gemacht werden.

Reue Berfaffung von Appenzell A. Rb.

# Gr. Rath in Trogen; 18. — 21. Juni. 550028

Ein gewöhnliches Geschäft des Gr. Raths, wenn sich derselbe in Trogen versammelt, ist die Beurtheilung auf dem dortigen Rathhause verhafteter Personen. In diesen Fällen werden gleich Anfangs der Bersammlung dem Rath die Berhörsaften vorgelegt und ihm das Resultat der Berhöre mitgetheilt, worauf derselbe jeden einzelnen Fall entweder für spruchreis erklärt und in die Beurtheilung (die immer am letzen Tage der Rathsversammlung, gewöhnlich am Donnerstag, stattsindet) einzutreten erklärt, oder aber denselben zu sernerem Untersuch an die Berhörkommission zurückweiset. Bon acht Personen, deren Berhöre diesmal dem Rath überwiesen wurden, beschloß derselbe fünse zu bestrafen, mit dreien aber, die erst neulich eingebracht worden, die (erst begonnene) Untersuchung fortseten zu lassen.

Nach Vorlesung zweier Schreiben der Regierung von St. Gallen, 1) wegen der Salzniederlagen, die man dort nicht ferner dulden will, und 2) wegen des Zolls bei der Kräßernbrücke, den man hier ferner geduldig tragen solle, — erhält der Rath Mittheilung der von Hrn. Landam. Nagel eingesandten Berichte über die Verhandlungen der außerordentlichen Tagsatung. Hierauf folgt die artikelweise Berathung des Entwurfs der Instruktionen auf die ordentliche Tagsakung von 1832, welcher ohne wesentliche Beränderungen so genehmiget wird, wie ihn die Kommission (aus den 4 Standeshäuptern und beiden Seckelmeistern bestehend) bearbeitet und in einer Konferenz mit einer ähnlichen Kommission des löbl. Mitskandes Innerrhoden vorsläufig verabredet hatte. Die Mittheilung aller dieser Instruktionen würde in diesem Blatte nicht allein zu weitläufig werden, sondern auch für die meisten Leser desselben zu wenig Interesse darbieten; einzig möge hier diesenige, welche die Revision des Bundesvertrags betrifft, eine Stelle sinden. Ueber diesen Gegenstand konnte man sich leider mit Innerrhoden nicht verzeinigen; beide Kantonstheile haben daher hierüber eine Separat Instruktion. Diesenige von Außerrhoden ist folgenden Inbalts:

"Auch wir sollen die Ueberzeugung aussprechen, es könne der im Jahr 1815 errichtete Bundesvertrag in mehrern Hinsuschten — besonders aber, weil durch die Bestimmungen des selben der Eidgenossenschaft weder eine gehörige Stellung zum "Auslande, noch die nothige Bereinbarung im Innern hinreisuchend gesichert werden — den Bedürsnissen und den Anfordes urungen der gegenwärtigen Zeit nicht länger entsprechen.

"Unser Abgeordnete erhålt demnach die Vollmacht, in unserm "Ramen zu erklaren, daß wir, in so weit es in unserer Kom"petenz liegt, gerne Hand dazu bieten wollen, damit eine Ver"besserung der Bundesakte angebahnt werde. Er wird sich somit
"solchen Vorschlägen zur Revision derselben anschließen, die
"darauf antragen, daß eine zahlreiche Kommission von der
"Tagsahung mit dem Auftrage niedergeseht werde, genauer
"Prüfung zu unterwersen, auf welche Art und Weise eine Re"vision des Bundesvertrags von 1815 einzuleiten wäre, was
"für Abänderungen und Verbesserungen hauptsächlich vorzu"nehmen seien, die am sichersten zu dem Ziele führen könnten,
"den Bundesstaat zu einem stärkern Ganzen zu erheben, seine
"Wohlfahrt sester zu begründen, die Ruhe in seinem Innern zu

11

111

"sichern und ihm die Achtung der auswärtigen Staaten zu werwerben.

"llebrigens hat er die Ergebnisse solcher Vorschläge ad refe-"rendum zu nehmen, indem wir, ohne hiezu von der Lands-"gemeinde bevollmächtigt zu sein, zu keinen Schlußnahmen mit-"wirken können."

Die Instruktion von Innerrhoden lautet alfo :

"Der Abgeordnete ist in Bezug auf diesen hochst wichtigen "Gegenstand angewiesen, im Schoose der obersten Bundesbe"horde zu eröffnen:

"Benn es auch keineswegs bezweiselt werden kann, daß die "Bundesversassung von 1815 in ihren nahern Bestimmungen "etwas lückenhaft erscheinen durfte, wenn es auch die Erfahrung "hinlanglich bewiesen hat, daß die Anwendung aus Mangel an "deutlichern Bestimmungen in Widerspruch kömmt, so gehe "Appenzell J. Rh. von der innersten Ueberzeugung aus, daß der "gegenwärtige Zeitpunkt nichts weniger als geeignet sein könne, "mit dem erwünschten Erfolg Hände an das Werk zu legen.

"In einem Zeitpunkt, wo in den Gemüthern der Eidgenossen so große Spannung herrscht, wo sich Wünsche, Furcht und "Hoffnungen so verschiedenartig zu erkennen geben, wo die "wichtigen Interessen einzelner Kantone so hemmend in den "Weg treten, läßt sich doch kein Erfolg erwarten, welcher "irgend eine Gewähre darbieten konnte für das bessere Gesudeihen des eidgenössischen Staatshaushaltes.

"Wenn auch Innerrhoden keineswegs in Abrede stellen will, "daß es nicht in der Absicht liegen könne noch werde, eine so "wichtige Angelegenheit auf einmal beseitigen zu wollen, und "daß man folglich die ersten Vorkehrungen ohne Bedenken dens "noch treffen durfte, so könnte es doch schwer begreifen, daß "auch die ersten Vorkehrungen jenes Gelingen zur Folge haben "durften, welches in ruhigern Zeiten erreichbar ware.

"Zudem spricht die Erfahrung, daß das Gelingen ober Miß; "lingen eines Unternehmens von den ersten Schritten besonders "und wesentlich abhange. Der Abgeordnete bleibt also ohne

"weitere Instruktion und muß jedes Ergebniß einfach ad refe-"rendum nehmen."

Bei Art. 22 des vorörtlichen Traktanden «Cirkulars, in welschem von zu treffenden Bestimmungen über die Garantie der Kantonal «Verfassungen die Rede ist, beschließt der Rath, den in der vorjährigen Instruktion enthaltenen Antrag wieder aufs zunehmen, nach welchem jede neue oder revidirte Kantonals Verfassung, für welche die eidgenössische Garantie verlangt wird, durch eine Tagsatungskommission genau geprüft werden soll, ob sie nichts Bundeswidriges enthalte.

Zum Gesandten auf die Tagsatzung wird Hr. Sedelmeister Schief von Berisau (mit 17 Stimmen) erwählt.

In einem vorgelegten Schreiben der Regierung von Thurgau wird über die Bedingnisse Auskunft verlangt, unter welchen thurgauische Gelstliche in unserm Lande zu Pfründen zugelassen werden, und es wird die Auskunft dahin ertheilt: das Kollaturstecht werde in Appenzell A. Rh. von den Gemeinden ausgeübt, welche, ohne alle Einschränkung, Thurgauer so gut wie Appenzeller zu ihren Geistlichen wählen können.

Auf die Mittheilung und Anfrage des Erziehungsraths des nämlichen Kantons, d. d. 27. März, daß man in dorten sich mit dem Gedanken zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Schullehrer Seminars für die östlichen Kantone — Zürich, Appenzell, St. Gallen, Thurgau — beschäftige, und ob man hierorts zu einem solchen Hand zu bieten geneigt wäre, — wird die Antwort ertheilt: man habe hier bereits eine solche Anstalt im Kleinen (in der Kantonsschule) und stehe eben im Begriff, dieselbe zu erweitern; man werde ihnen das Resultat dieses Besginnens mittheilen, würde aber auch gerne vernehmen, welche Anstalten Thurgau diesfalls getroffen habe.

Den 19. Juni. — Eine ohne Erfolg gebliebene Bestellung des Zeugamts von Gewehr Bestandtheilen aus einer elsaßischen Fabrif, welche, wie die Antwort lautete, nichts ohne Bewilfligung des französischen Ministeriums verabsolgen lassen durfe,

machte nothig, sich deshalb von Landammann und Rath aus an den schweizerischen Botschafter in Paris, zur Auswirkung der nothigen Erlaubniß, zu wenden.

Von der in der vorigen Rathsversammlung ernannten Urmenfommission 1) wird Bericht vernommen, welcher mit einer von orn. Loshptm. Buberbubler ausgefertigten tabellarischen Busammenftellung ber aus ben Gemeinden eingelieferten Angaben über die Zahl der Unterstützung genießenden Urmen, über Maß und Umfang ihrer Unterftubung, über Bestand ber Urmen s und Baifenguter, über ben Ertrag allfälliger anderer Sulfsquellen u. f. w. begleitet ift. Die Antrage ber Rommiffion find folgende: 1) "Um den vorhabenden 3weck so viel möglich zu erreichen, foll vorerst auf Folgendes hingewirft werden : a) auf Beforderung des Schulbesuchs in jeder Gemeinde, sowohl ber Gemeindegenoffen = ale Beifagen Rinder; b) auf Errichtung von Unstalten fur die Jugend fammtlicher 2) Ginmohner jeber · Gemeinde, zur Erlernung von Stickerei und andern paffenden Arbeiten; c) auf Beforderung des Feldbaues, besonders ber Pflanzung von Erdapfeln fur ben Bedarf jeder Kamilie; d) auf Auffindung berjenigen Arbeiten und Erwerbsmittel, Die jeder Gemeinde und jedem Ginzelnen am angemeffenften fein werden; e) daß diejenigen Gemeinden, welche am wenigsten Sulfsmittel befiten, zu Erlangung obiger Zwecke auf gutfindende Beife unterstützt werden. 2) Dag von E. E. Gr. Rathe eine Roms miffion verordnet werden mochte, welche fich mit den Borges setten jeder Gemeinde oder mit den baselbst zu wohlthatigen 3meden Verordneten in Verbindung ju fegen habe. 3) Daß E. E. Gr. Rath die Gemeindevorsteherschaften bevollmachtige, ju den vorhandenen 3mecken nicht nur die Geeigneten aus ihrer Mitte, fondern auch folche außer berfelben, Gemeindegenoffen

17

lt

10

ig

M

10

Die Namen der Mitglieder sind daselbst aus Versehen weggelassen worden. Es sind dieselben die Herren: Landam. Nef, Seckelmstr. Schläpfer, Loshptm. Zuberbühler, Losfähndr. Weiß und Hotm. Zellweger.

<sup>2)</sup> Der Ausdruck "fammtlicher" ift wohl ein Schreibfehler?

und Beisaßen, zu verordnen. 4) Daß in jeder Gemeinde durch die nach §. 3 Berordneten ein Umgang gehalten werde, um sich diejenigen Fragen beantworten zu lassen, welche in einer von dieser Rommission in alle Gemeinden zu sendenden, gleiche sautenden Borschrift enthalten sein werden, und dieselben dann durch die aufgenommenen Antworten ausgefüllt und mit alle fälligen Bemerkungen vervollständiget an die Kommission zus rückzusenden... — Diese Borschläge alle werden vom Rath genehmigt, die nämliche Kommission 3) mit der Aussührung derselben beauftragt und der Druck oben angesührter Tabelle beschlossen.

An die Stelle des Hrn. Alt Rdam. Dertli wird Hr. Ldam. Ragel und an diejenige des Hrn. Alt Rossphar. Schläpfer Hr. Ldshptm. Zuberbühler in die Aufsichtsbehörde der Kantons, schule gewählt.

Hr. Hptm. Rohner von Reute wird zum Inspektor der Straße von Teufen über Speicher, Trogen, Wald und Heiden nach Thal verordnet.

Ge ergeht ein Beschluß, gemäß welchem bei Bewilligung von Zedel » Kopien der Debitor strenge nach der Vorschrift und dem Ausdruck des §. 73 des Landbuchs seiner Schulden halben in quirirt werden soll.

Ein Bruder des Hs. Ulrich Meneth von Gais, welcher lettere durch Gr. Raths. Urtheil vom 1. Marz 1831 den Hrn. Borgesetzen dieser Gemeinde zur strengen Verwahrung übergeben worden und seit jener Zeit abgesondert in einem Zimmer im dortigen Waisenhause eingesperrt und angekettet war, — ersscheint an den Schranken mit einer von einem ärztlichen Gutsachten begleiteten und stark unterstützten Bittschrift um mildere Behandlung desselben. Der Rath erkennt: es soll der Betreffende

<sup>3)</sup> Die Herren Landam. Nef und Hptm. Zellweger werden auf ihr dringendes Begehren, wegen anderweitiger überhäuften amtlichen Geschäfte aus derselben entlassen und anstatt ihrer Hr. Hptm. Rohner von Reute und Hr. Alt : Hptm. Schläpfer von herisau verordnet.

von seiner Kette befreit und auf eine seiner Gesundheit zuträgliche Art und Weise behandelt werden, immerhin jedoch unter genauer Aussicht bleiben. 4)

Bon 22 Beklagten, welche der Rath heute zu beurtheilen hatte, waren nicht weniger als 17 Kalliten und Afforditen. Die Menge dieser Lettern war aber ungewöhnlich und gang zufällig; bei Vielen derselben datirt sich nämlich der Auffall aus frühern Jahren, sogar bis in's Jahr 1819, ja noch weiter zuruck, und es war bloge Verfaumnig von Seite einer Gemeinds, behorde, die fie gur gehorigen Zeit nicht dem Strafamt eingeleitet hatte. Die Schuldenmaffe betrug übrigens bei 12 berfelben unter 1000 fl., bei 3 von 1000 fl. bis 1400 fl., bei einem nahe an 6000 fl. und bei noch einem über 13,000 fl., wovon der Gulden 15 Kr. erhielt. Da in mehrern Fallen ein bedeutender Theil der schuldigen Summe bezahlt murde und in diesen und andern mehr Unglud als Gelbstschuld am Tage war, so wurden 7 ohne Strafe entlaffen, 3 aber um 5 fl., 1 um 10 fl. und 1 um 50 fl. gebugt, und endlich 5 zu Waffer und Brot in Arrest (von 4 bis 6 Tagen) gelegt. — Wegen Unlegung von Lotterien von 15, 42 und 400 fl. im Betrag wurden 3 Per= sonen, jede um 20 fl., gebußt. Diese Straffumme schreibt ber Urt. 79 des Mandats als Minimum vor, somit konnte ber Rath den Unternehmer der 15 guldigen Lotterie nicht weniger und benjenigen der 400 guldigen wollte er - weil Riemand dadurch geschädigt wurde - nicht mehr als 20 fl. bugen.

Den 20. Juni. — Fünf Prozesse und Revisionsbegehren beschäftigten den Rath während der meisten Zeit seiner heutigen Sitzung. Ein großer Uebelstand sind die vielen Gesuche um Revision, denen meistens entsprochen wird. Wenn überhaupt keine baldigen Veränderungen mit der obersten gerichtlichen

<sup>4)</sup> Man muß gestehen, daß dieses für eine Gemeindsvorsteherschaft eine schwere Aufgabe ist. Beim Mangel einer Berwahrungsanstalt für das ganze Land, stellt der Gr. Rath häusig Sträflinge, lieder-liche oder gefährliche Leute unter "strenge Aufsicht" der Gemeindevorsteherschaften, und doch weiß jedes Mitglied desselben gar wohl.

Behörde zu erwarten stånden, so mußten wenigstens über das gerichtliche Verfahren bestimmtere Vorschriften gemacht werden; auf dem jest befolgten Wege könnte es bald dahin kommen, daß entweder der Gr. Rath wenigstens die Halfte der an ihn gelangenden Prozesse zweimal beurtheilen, oder aber noch eine vierte richterliche Instanz aufgestellt werden mußte.

Unter den auf das diesseitige Circular in Betreff der freien Niederlassung bisher eingegangenen und dem Rath mitgetheilten Antworten ließen es diejenigen von Zürich und Graubünden zweiselhaft, ob nach dem strengen Grundsatz des Gegenrechts, welchen die Landsgemeinde ausgesprochen, den Angehörigen der genannten Kantone in dem unserigen unbedingte freie Niederlassung zu gestatten sei oder nicht. Man beschloß daher, diese Stände um nähere Ausfunft anzugehen. Zur Entwerfung einer allgemeinen Vorschrift über die Aufnahms Bedingnisse wurde den schon hiezu ernannten Herren: Seckelmstr. Schieß und Loshptm. Zuberbühler noch Statthstr. Meyer beigeordnet.

Heute wurde wieder ein Lotterie-Unternehmer um 20 fl. gebüßt. Ein junges, lediges Madchen aus Bühler, welches aus einem Laden in St. Gallen unter verschiedenen Malen sur 89 fl. Waaren betrügerischer Weise für eine andere Person sich geben ließ, dieselben verkaufte und den Erlös verbrauchte, — wurde zu vierzehntägiger Arreststrafe bei Wasser und Brot und zur Bezahlung der Kosten verurtheilt. Ein mildernder Umstand war, ausser ihrer Jugend, die Befriedigung des Beschädigten.

Den 21. Juni. — Es wird die Eingabe der Synode hinsichtlich des Unwesens der s. g. Stubeten (S. Nro. 5, S. 76 dieses Blattes) vorgelesen und beschlossen, durch ein Mandat

daß diese hiezu kein anderes wirksames Mittel kennen, als dasjenige, welches die Vorgesetzen in Gais beim Meneth in Anwendung gebracht haben; in weitaus den meisten Fällen macht man sich die Sache für die Ausseher wie für den Beaussichtigten leichter: man verdingt den Letztern an einen "ftrengen" Bauer, und ist meistens sicher, nicht länger als für ein paar Wochen Kostgeld zu bezahlen.

die Eltern ernstlich ermahnen zu lassen, eine bessere Aufsicht über ihre Kinder zu halten; deßgleichen die Borgesetzen und sonst männiglich zur Wachsamkeit und Anzeige, im Fall sie bergleichen etwas wahrnehmen, aufzufordern; — ferner sollen die Borgesetzen durch einen Auszug des Berichtes noch besonders auf die Bedeutenheit des Uebels aufmerksam gemacht und ihnen dabei strenge Aufsicht empfohlen werden. Zur Abfassung des Mandats werden die Hrn. Loshptm. Zuberbühler und Loschrbr. Hohl beauftragt.

Nach Unhörung sehr aussührlicher Vorträge über einen Liedlohnstreit und Zurückweisung des Geschäfts an die früher verordnete Kommission wird die Beurtheilung der im Verhaft sitenden Versonen vorgenommen. Es sind folgende:

Ulrich Bangiger von Reute, 20 Jahr alt, ein Deber von Beruf. Diefer junge, mit gefundem und ftartem Rorper begabte Mensch fam im vorigen Sahre, mehrerer fleiner Dieb. ftable angeflagt, in Rriminal - Untersuchung. Mit einer beispiellosen hartnackigkeit und Frechheit laugnete er damals, trot verschiedener unumstößlicher Beweise, Alles ab, und murde ohne Strafe, jedoch ben Berdacht der Diebstähle, beren er beflagt war, mit fich tragend, entlaffen. Bang furze Zeit nache ber begieng er etliche Diebstable, meiftens von Lebensmitteln, burch Ginbruch, und machte fich bann auf flüchtigen Fuß. 2118 er spåter eingebracht ward, gestand er endlich diese ein, nicht aber biejenigen, megen welcher er fruber im Berhaft fag. Mus allen Wahrnehmungen zu schließen, geschah bies aus grimmis gem Trope gegen ben eben fo gabbeharrlichen als wenig gefühlvollen Rlager, ber freilich diesmal um fo aufgebrachter fein mußte, je mehr er überzeugt mar, daß Bangiger feit dem voris gen Berhaft einen neuen Diebstahl an ihm begangen habe. Ueberhaupt fande fich in biefer gangen Prozedur viel Stoff gu ernsten psychologischen Betrachtungen. Bangiger erhielt eine außerst schlechte Erziehung, und er felbst ift leider bereits fo tief in Schlechtigkeit versunken, daß er sogar seinen Bruber, einen gang fleinen Anaben, mit fich nahm und ihn gum Gehulfen brauchte, als er einen Einbruch begieng. Urtheil: Rurzer Gang, Bezahlung der Prozedurkosten und Beaufsichtisgung durch die Gemeindsbehorde.

Bartholome Lendenmann von Wald, 21 Jahre alt, Fabrikant; wurde in St. Gallen vor einigen Wochen wegen Diebstählen von Mousselinwaaren kriminell bestraft, und wegen verschiedener dort nicht geständiger, ähnlicher Diebstähle neuersdings angeklagt und verhört. Er gestand mehrere derselben und wurde zur Strafe mit der Ruthe in der Hand unter den Pranger gestellt, 14 Tag zu Wasser und Brod ins Gefängniß gelegt und den Vorgesetzen seiner Gemeinde zur Aussicht übergeben.

Maria Josepha Huber, des s. g. Schnauzlis Hansen Tochter, 23 Jahr alt und heimathlos, wurde wegen 2 Diebsstählen von nicht gar bedeutendem Belang mit 12 Ruthenstreichen gezüchtiget und des Landes verwiesen. Sie erhielt das Urtheil bei offener Thüre.

Johannes Steiger von Herisau, 50 Jahr, entwendete im Heinrichsbade, wo er lange Zeit in Diensten stand, seit einer Reihe von Jahren circa (nach seiner Angabe) 58 Bouteillen fremder Weine nebst einigen andern Gegenständen. Urtheil: Mit der Ruthe in der Hand unter den Pranger, 14 Tag ins Gefängniß zu Wasser und Brod und Bezahlung der Prozedurstosten. — Sein Eheweib, des Mitwissens an jenen Verunstreuungen schuldig, wurde 14 Tage zu Wasser und Brod ins Gefängniß gelegt, zur Bezahlung der Prozedurkosten und zur Anhörung des Urtheils bei offener Thüre verurtheilt.

Heinen Diebstähle das Urtheil bei offener Thure und zwölf Ruthenstreiche.

He. Jakob Koller von Hundweil (Besler), ein außerst roher Mensch und schon zum öftern wegen verschiedener Bergehen bestraft, wurde wegen schändlicher Mißhandlung seines 13jährigen Töchterleins mit 25 Ruthenstreichen gezüchtiget, 20 fl. in den Landseckel gebüßt und zur Bezahlung der Prozedurkossen verfällt. Das mishandelte Kind soll ihm nicht ferner anvertraut, sondern anderswo auf seine Rosten auferzogen werden. Dieses Urtheil ward ihm bei offener Thure gegeben.

Auf das Ansuchen einiger Kornhändler, welche den Lindauers Markt besuchen, daß sich E. E. Gr. Rath bei der baier'schen Regierung dahin verwenden möchte, daß der auf das Korn gelegte Aussuhrszollr welchen dieser Staat früher als Würtems berg bezogen habe, den Betreffenden wieder zurückerstattet werden möchte, — beschließt der Rath, sich zu erkundigen, ob diese Reklamation auch von Seite des ebenfalls betheiligten Kant. St. Gallen gemacht werde, und in diesem Fall sich dann ebensfalls zu verwenden.

Die lange Abwesenheit des Hrn. Landammann Nagel, vorerst als Gesandter bei der ausservehntlichen Tagsatzung und seither als eidgenössischer Kommissarius im Kant. Basel, erregte den lebhaften Wunsch, dieses Standeshaupt den wichtigen Geschäften im Lande nicht länger entzogen zu sehen; der Rath beschloß demnach, sich für seine baldige Rücksehr zu verwenden.

Eine Anfrage, ob bei Handanderungen die Abbezahlung der zwei liegenden Zinse landrechtlicher Zedel (Abzinsung) verlangt werden moge, — wird ohne Antwort gelassen. Wenn Ref. nicht irrt, so ist dies nicht das erste Mal, daß eine ähnliche Anfrage am Rath das gleiche Schicksal hatte. Hossentlich wird in Bälde der Revisionsrath dieses wichtige Problem zu lösen den Muth haben.

Hr. Hptm. Walser von Wald macht die Anzeige, daß sich die Vorsteherschaft dieser Gemeinde genöthiget sehe, eine ganz-liche Revision mit dem dortigen Zedelkopierbuch vorzunehmen und zu diesem Zwecke die Inhaber der Zedel, deren Unterpfand in dieser Gemeinde liegt, öffentlich aufzusordern, dieselben zu diesem Behuse einzuliesern. Der Kath ertheilt die Bewilligung zur Vornahme dieses Geschäfts und überläßt es der Diskretion der Hrn. Vorgesetzen von Wald, die von den Zedelnbesitzern für die Mühe der Revision zu beziehenden Gebühren selbst zu bestimmen.

Eine nicht unwichtige Reparatur der Wyden : Brude in

Urnaschen wird bem Mftr. Enoch Breitenmoser in Herisau übertragen.

Dies sind, mit Uebergehung einiger Gegenstände von bes schränktem Interesse, die Verhandlungen des Gr. Raths vom 18. bis 21. Brachmonat.

## Unzeige appenzellischer Schriften.

### Politifche Flugschriften.

Der Rath am Falkenhorst. Oder: Bemerkungen über das Landbuch, das erneuerte Landmandat, die Sammlung der in Kraft bestehenden Berordnungen und andere Dinge, welche den getreuen, lieben Landseuten von Appenzell: Außerrhoden zur Prüfung und Beherzigung vorgelegt werden von Dr. Titus Tobler. Trogen. Gedruckt und im Berlag von Meyer und Zuberbühler. 1830. 8. 28 S.

Ein merkwurdiges und durch den Inhalt wie durch die Wirfung, welche es hervorgebracht, ber Geschichte bes landes ans gehorendes Schriftchen, über welches leichter mare, ein paar Bogen, als ein paar Zeilen zu schreiben. Auch jest noch, nach mehr als anderthalb Jahren, nachdem die damalige politische Glut fast unter die gewöhnliche Barme berabgefunten, tonnte es den Partei : Lesern jeder Karbe die Ropfe erhigen und beim Beurtheilen deffelben ben richtigen Standpunkt verrucken. So Scharf und bestimmt biefen ber Berfaffer felbst bezeichnet hat : es haben ihn, vom überspanntesten Lobredner bis zum muthenbsten Tabler, Benige gefunden. Ref., ber sich in ben engen Granzen halten muß, die bas M. B. vorschreibt, will wenigstens auf die zwei hauptstellen binweisen, die auf jenen Standpunkt führen. In der Vorrede lesen wir : "Was Lobens, "werthes an ben Beamteten ift, wiffen fie gemeiniglich felber fo "gut, daß man es ihnen mahrscheinlich nicht beffer fagen tonnte"; und auf Seite 9 unten und G. 10 lagt ber Berf. "Den im Freienland. fagen: "Ich ziehe die Linie ftreng, ftreng nach